



# Hygienekonzept Studierendenhaus

**unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Hessen (CoSchuV)**

## I. Präambel

Die Gesundheit aller Mitarbeiter\*innen, Student\*innen und Besucher\*innen ist uns wichtig. Daher verpflichten wir uns zum Schutz aller, die sich im Studierendenhaus aufhalten, das vorliegende Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umzusetzen.

## II. Grundsätzliches

Das Studierendenhaus ist ein Hochschulgebäude mit Veranstaltungs-, Gastronomie- und Kulturbetrieb. Grundlage dieses Hygienekonzepts sind daher insbesondere die Paragraphen 14, 16, 22 und 24 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen.

1. Es müssen die personenbezogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß Vorgaben des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden:
  - a. Händehygiene (Handwäsche mit Seife mindestens 20 Sekunden), möglichst nicht ins Gesicht fassen,
  - b. Abstand halten in Gedrängesituationen (mindestens 1,5 Meter),
  - c. Husten- und Nies-Etikette (Husten und Niesen in die Armbeuge).

2. Im gesamten Haus gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.<sup>1</sup> Ausgenommen sind Mitarbeiter\*innen in ihren Büroräumen sowie Besucher\*innen des Café KoZ, sobald diese einen festen Platz eingenommen haben und bis zum Verlassen des festen Platzes. Thekenkräfte müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3. Eine regelmäßige Belüftung (alle 20 Minuten für je 5 Minuten) oder, wo vorhanden, der Gebrauch der Lüftungsanlage (mindestens dreifacher Luftwechsel pro Stunde), ist sicherzustellen.
4. Es gelten die ausgewiesenen Raumkapazitäten. Aushänge weisen auf die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen hin.
5. Im Eingangsbereich, im Sekretariat und bei Verkaufstheken (z.B. Bar pupille) ist Händedesinfektionsmittel<sup>2</sup> vorzuhalten.
6. Der Zutritt zum Haus ist nur für Geimpfte und Genesene gestattet, die einen aktuellen zertifizierten negativen Test vorweisen können (2G-Plus-Regel, Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden; eine Booster-Impfung gilt dabei als negativer Testnachweis). Der Nachweis darüber wird an der Pforte kontrolliert.
7. Folgenden Personen ist der Zutritt zum Haus untersagt:
  - a. Personen, die unter einer akuten respiratorischen/fiebrigen Erkrankung leiden,
  - b. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion hatten,
  - c. Personen, die einer amtlichen Quarantäne unterliegen.

### III. Raumspezifische Regelungen

#### III.1. Café KoZ

Das Café KoZ wird nach Maßgabe des Paragraphen 22 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) betrieben. Auch im Innenraum des Café KoZ gilt die 2G-Plus-Regel; dies wird durch das Personal des Café KoZ kontrolliert. Dabei müssen Abstandsregeln eingehalten und Hygienemaßnahmen gemäß dem Hygienekonzept des Café KoZ eingehalten werden. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Einnehmen eines Sitzplatzes.

#### III.2. K-Räume, Protestkeller

Die Räume K1-4 sowie der Protestkeller dürfen generell entsprechend ihrer Personenkapazitäten genutzt werden; eine Strichliste an der Pforte kontrolliert die Einhaltung. Während der Treffen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch nach Einnehmen fester Sitzplätze.

Es bestehen die folgenden maximalen Raumkapazitäten:

- K1: 9 Personen,
- K2: 14 Personen,
- K3: 10 Personen,
- K4: 22 Personen,

---

1 Es sind medizinische-/OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar (ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, welche Mund und Nase vollständig bedecken

2 Dieses muss den Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren), „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ abdecken.

- Protestkeller: 12 Personen.

Die Nutzer\*innen werden verpflichtet, zu Beginn und zu Ende ihrer Treffen jeweils 10 Minuten den Raum zu lüften. Es wird empfohlen, die Fenster auch während der Raumnutzungen geöffnet zu lassen.

### **III.3. Festsaal**

Im Festsaal können sich bis zu 90 Personen aufhalten. Die Bestuhlung des Kinos pupille gilt als Richtwert. Auf eine regelmäßige Belüftung ist zu achten; nach Möglichkeit ist die Lüftungsanlage zu nutzen. Die Bestuhlung des Kinos pupille ist von den Mieter\*innen am Ende des Mietverhältnisses wiederherzustellen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt auch nach Einnehmen eines festen Sitzplatzes.

## **IV. Geltung des Hygienekonzepts**

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Nutzer\*innen des Hauses. Bei Mietverhältnissen muss es als Teil des Mietvertrags unterschrieben werden. Mietende verpflichten sich damit sowohl zur Einhaltung als auch zur Aufnahme bzw. Weitergabe der entsprechenden Daten.

Ich habe die im Hygienekonzept niedergelegten Regelungen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung.

---

Unterschrift Mieter\*in